

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel II bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel II.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel II und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und, ICM-Kunden ~~und FCM-Kunden~~ sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (4) Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG von dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Anschlussvertrag“) verpflichtet ist.

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

- (e) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse bzw. diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Transaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I [Abschnitt 1](#) Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (f) Den Nachweis der Zulassung zum Handel von FX Futures und/oder FX Optionen an den Eurex-Börsen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I [Abschnitt 1](#) Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (g) Nachweis einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz für in Euro denominierte OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 der Clearing-Bedingungen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

das Clearing von Transaktionen in Zinsswap Futures-Kontrakten des betreffenden Clearing-Mitgliedes, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin ~~gelten~~ ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I ~~die~~ nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6.
- (2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Transaktionskonto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für das/die Clearing-Mitglied-Eigenkonto/en und jedes NCM/RK-Eigenkonto/Market-Maker-Konten eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. ~~Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen.~~

[...]

Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte in eine Liquidationsgruppe (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (1) definiert) zusammengefasst werden. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in eine oder mehrere Liquidationsgruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Liquidationsgruppe für jedes bestimmte Transaktionskonto – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

[...]

- (7) Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich des/der Clearing-Mitglied-Eigenkontos/en, aller NCM/RK-Eigenkonten/der Market-Maker-Konten und/oder der jedes Kundenkontos/en werden Guthaben auf den ~~internen~~ Transaktionskonten nicht angerechnet. ~~Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes hinsichtlich seiner Elementary Omnibus Transaktionen unter jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Kundentransaktionen sowie die gemäß Satz 2~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

~~ermittelte Margin-Verpflichtung für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen addiert, Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.2.2 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.2 bleiben unberührt.~~

- (8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Pfanddepot, ~~Elementary~~ Omnibus Pfanddepot, Wertpapier-Margin-Konto oder ihrem CASS Net Omnibus Pfanddepot gebuchte Aktien bzw. sicherungsbedingte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungsbedingte Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungsbedingte Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten unter einer ~~Elementary~~ Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

- (1) Bezüglich der ~~Transaktionsk~~ Konten des Clearing-Mitglieds ~~gelten, ist~~ ergänzend zu den ~~betreffenden Bestimmungen des Kapitels I, die~~ nachfolgenden Bestimmungen ~~Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.~~
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 ~~Unterabschnitt A Ziffer 3, Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2 und 4 und Unterabschnitt D Ziffer 2 oder Ziffer 4,~~ Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 ~~oder Abschnitt 4 Ziffer 4~~ eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearingenden Transaktionen gebucht werden:
- (a) in Bezug auf Eigentransaktionen ~~und Kunden~~transaktionen: zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten, ~~auf Antrag weitere Kundenkonten~~ und zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und
- (b) in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen: auf Antrag weitere Kundenkonten; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

(bc) in Bezug auf NCM-Bezogene -Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten, ~~auf Antrag weitere Kundenkonten~~ und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten; und

(ed) in Bezug auf RK-Bezogene -Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten, ~~auf Antrag weitere Kundenkonten~~ und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten.

- (3) Bei Optionstransaktionen wird für jedes Transaktionskonto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearingenden Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, ~~welches das Konto abrechnet~~ auf die sich das jeweilige Transaktionskonto bezieht, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Kontenführung

- (1) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Transaktionskontos in ihrem System zur Verfügung.
- (2) Positionen ~~werden in jedem jeweiligen Kunden Transaktionskonto und in den Eigenkonten werden~~ brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (3) Eine Short-Position eines Direkten Kunden oder Indirekten Kunden ~~Kunden~~ muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Direkten Kunden oder Indirekten Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden.
- (4) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den betreffenden Transaktionskonto eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugewiesenen Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den betreffenden Transaktionskonto ~~des~~ eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf dem betreffenden Transaktionskonto ~~des~~ eines Clearing-Mitgliedes ~~des~~ gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

- (6) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im ~~Eigenkonto oder~~ jeweiligen TransaktionsKundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im ~~Eigenkonto oder dem~~ jeweiligen TransaktionsKundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

[...]

- (8) Die Eurex Clearing AG trägt dafür Sorge, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem betreffenden internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen

- (1) Übertragungen von Transaktionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Übertragungen von Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.
- (2) Die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von (a) einem Kundenkonto~~en~~ auf ein Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder NCM/RK-Eigenkonto~~en~~, (b) ein Clearing-Mitglied-~~von~~ Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto~~en~~ oder Market-Maker-Konto~~en~~ auf ein Kundenkonto~~en~~, (c) ein~~von~~ Market-Maker-Konto~~en~~ auf ein Clearing-Member-Eigenkonto~~en~~, NCM/RK-Eigenkonto oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto („Trade Transfer“), sowie entsprechende Positionsübertragungen und Positionsübertragungen von einem Kundenkonto~~en~~, einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder einem NCM/RK-Eigenkonto~~en~~ auf ein Market Maker Konto~~en~~ („**Position Transfer**“) durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Konto zulässig.

Solche Übertragungen können in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen dem ~~betreffenden NCM/RK-Eigenkonto~~ maßgeblichen Eigenkonten oder Market-Maker-Konto~~en~~ und dem betreffenden Transaktionskonto in Bezug auf Indirekte Kunden des Non-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden~~Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen oder für RK-Bezogene Transaktionen~~ erfolgen. Daneben können bei entsprechender Anweisung des Clearing-Mitglieds durch den Registrierten Kunden Transaktionsübertragungen von einem~~zwischen~~ Kundenkonto~~en~~ des Clearing-Mitglieds auf ein NCM/RK-Eigenkonto oder ein Indirekter Kunde-Konto des Registrierten Kunden~~und den Eigenkonten und Kundenkonten in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen~~ erfolgen (wodurch die betreffende Transaktionen eine RK-Bezogene Transaktionen wird~~werden~~).

- (3) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Direkte Kunde dies verlangt.

Die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG erfolgt sobald alle betreffenden beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben.

[...]

- (4) Übertragungen von Transaktionen von nm einem jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kunden-, Clearing-Mitglied-Eigen-, NCM/RK-Eigen- oder Market-Maker-Kontoen eines anderen Clearing-Mitgliedes („Give-up-Trades“) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, wenn der Direkte Kunde dies verlangt, sofern

[...]

- (5) Übertragungen von Transaktionen von nm einem Clearing-Mitglied-Eigenkontom jeweiligen Eigenkonto oder einem NCM/RK-Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kundenkonto eines anderen Clearing-Mitgliedes oder auf ein Kundenkonto in Bezug aufbezüglich eines Nicht-Clearing-Mitgliedes desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes bzw. Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen auf ein Kundenkonto desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes oder eines Nicht-Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und den an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

[...]

- (6) Die Absätze (4) und (5) können auf Übertragungen von einer Transaktionen Anwendung finden (wodurch diese eine RK-Bezogene Transaktionen wird/werden), die von nm einem/betreffenden Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes (entweder in Bezug auf UDK-Bezogene Kunden Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes) auf ein Kundenkontoen (in Bezug auf Kundentransaktionen eines Registrierten Kunden) oder ein NCM/RK-Eigenkonto und Eigenkonten (in Bezug auf Eigentransaktionen eines Registrierten Kunden) eines anderen Clearing-Mitgliedes nach Angabe eines der betreffenden beteiligten Clearing-Mitglieder erfolgten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

1.3.4 Aufteilung von Transaktionen

~~Abgeschlossene~~ Transaktionen können im jeweiligen Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto, Market-Maker-Konto oder Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden („**Trade Separation**“).

1.3.5 Berichtigung von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen

- (1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) können für auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder NCM/RK-Eigenkonto erfasste Transaktionen zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen vorgenommen werden. Dies gilt entsprechend für Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen sowie Positionsglattstellungen (Position Reopening oder Closing Adjustments).
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) auf einem dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des betreffenden Direkten Kunden~~s~~ zulässig. Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen oder Positionsglattstellungen (Position Reopening oder Closing Adjustments) in einem dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Wiedereröffnung/Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Direkten Kunden oder Indirekten Kunden gehalten werden, zulässig.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 – zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen eines Giveup-Trades von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in einem dem Kunden-, Clearing-Mitglied-Eigen-, NCM/RK-Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Konto eines solchen Clearing-Mitglieds übertragen wurden.

[...]

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder eine bereits abgeschlossene Transaktion können als „**Glattstellung**“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „**Eröffnung**“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.5.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

- (4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied seine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von ~~Eurex-Transaktionen und Eigentransaktionen und Kundentransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) und (2) definiert), die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, sowie von anderen~~ Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Abs. (1) definiert)~~ und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes ~~(in Bezug auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied) zur Teilnahme am Clearing~~ NCM-bezogener Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (3) definiert) die an der von ~~Eurex-Transaktionen und Eurex-Off-Book-Geschäften Deutschland bezogen auf das seine Pflichten verletzende Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, sowie von anderen Eurex-Transaktionen bezogen auf das seine Pflichten verletzende Nicht-Clearing-Mitglied~~ unmittelbar ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-Mitgliedes oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

1.8 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

- 1.8.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren durch den Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, dass nach Abschluss einer Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (oder jedem anderen Clearing-Mitglied) und in Folge der Verbuchung einer solchen Markttransaktion auf ~~das betreffende ein internes~~ das betreffende ein internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 ~~Abs. (3)~~ mit Verweis auf den Registrierten Kunden oder die Übertragung einer solchen Markttransaktion auf ~~das betreffende ein internes~~ das betreffende ein internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel II Abschnitt 1.3.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (5) (wodurch jeweils die Transaktion zur RK-Bezogenen Transaktion wird) gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

erklärt sich mit Abschluss der Clearing Vereinbarung damit einverstanden, dass jede solche entsprechende Transaktion für ihn bindend ist und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

- 1.8.2 Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhalten, zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-~~Bestimmungendigungen~~ zu informieren.

[...]

- 1.8.4 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 für die Entgegennahme:

- (i) eines Antrags des Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von einem ~~seiner~~ Kundenkont~~een~~ auf ~~eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden-internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds, (welches sich jeweils auf einenden~~ Registrierten Kunden bezieht~~),~~ umzubuchen~~);~~ und
- (ii) eines Antrags eines anderen Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktionen ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach der Übertragung der Markttransaktion von einem Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied auf ~~eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden (welches sich jeweils auf einen Registrierten Kunden bezieht) ein internes Transaktionskonto eines solchen anderen Clearing-Mitglieds, welches sich auf den Registrierten Kunden bezieht,~~ zu buchen.

[...]

1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

1.9.1 Allgemeine Vorschriften

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitglieds (Kapitel I Abschnitt ~~12~~ Ziffer ~~89~~, ~~Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 13 oder Abschnitt 4 Ziffer 9~~), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

[...]

1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing-Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veröffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing-Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

Für den Fall, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die telefonische Erreichbarkeit des ausreichend qualifizierten Mitarbeiters bis 23:05 Uhr MEZ sichergestellt werden.

Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung ~~oder~~, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung ~~bzw. Net Omnibus Variation Margin Verpflichtung~~ bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 ~~Unterabschnitt A Ziffer 5.47 oder~~, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3, ~~Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7~~ definiert).

[...]

2.1.3 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~Die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Margin-Verpflichtungen gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I:

[...]

2.3.5 Nichtlieferung

[...]

- (6) Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~muß~~muss sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

2.3.6 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

[...]

Wenn der zweite Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, ~~Ostermontag~~ [Ostermontag](#) oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

[...]

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

[...]

[\(3\)](#) Wenn der in Absatz (2) referenzierte zweite Geschäftstag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen bzw. alle Abtretungen sowie Zahlungen erst einen Tag nach diesem Geschäftstag.

[...]

2.7.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.7.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

2.7.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]

2.8.7 CMF Default Management-Prozess

- (1) Abweichend von dem in Kapitel [4](#) [Abschnitt 1](#) Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende CMF DMP im Hinblick auf CMFs im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel [4](#) [Abschnitt 1](#) Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-~~B~~estimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den und den~~ Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ auf Kapitel [4](#) [Abschnitt 1](#) Ziffer 7.5 sind als Verweise auf [diese Kapitel 2 Abschnitt 1](#) Ziffer 2.8.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2, der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.8.4.
- (2) Der CMF DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**CMF DMP Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**CMF DMP Zuweisungsphase**“). Während der CMF DMP Handelsphase können CMF Teilnehmer sich dafür entscheiden, CMFs zu handeln. Während der CMF DMP Zuweisungsphase können CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß [Ziffer 2.8.7](#) Paragraph (4) c). gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden.
- (3) CMF DMP Handelsphase
 - a) CMF DMP Handelsbenachrichtigung

Nach Eintritt einer Beendigung gemäß Kapitel [4](#), [Abschnitt 1](#) Ziffer 7

[...]

 - (iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von CMFs, die sie mit der Eurex Clearing AG/ihrem Clearing-Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach [Ziffer 2.8.7](#) Paragraph (4) c) gekündigt werden, falls in der CMF DMP Handelsphase keine CMFs abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel [4](#), [Abschnitt 1](#) Ziffer 7 abgeschlossen; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

[...]

b) Freiwillige CMF Teilnehmer

Auf der Grundlage einer solchen CMF DMP Handelsbenachrichtigung können alle CMF Teilnehmer außer dem säumigen Clearing-Mitglied anbieten, CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zu denen zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel 14, Abschnitt 1 Ziffer 7 bestehenden einzugehen, indem sie die Eurex Clearing AG per E-Mail benachrichtigen („**CMF Angebote**“) (CMF Teilnehmer, die solche CMF Angebote bei der Eurex Clearing AG einreichen, werden nachfolgend als „**Freiwillige CMF Teilnehmer**“ bezeichnet). Möglicherweise werden nicht alle CMF Angebote zu rechtsverbindlichen Transaktionen führen (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied als auch ggf. zwischen einem solchen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Member/Registrierten Kunden). Nach Erhalt von CMF Angeboten benachrichtigt die Eurex Clearing AG Freiwillige CMF Teilnehmer über die Anzahl und die Laufzeit ((Tenor) wie in die Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) der CMFs, die sie abschließen könnten. Der Freiwillige CMF Teilnehmer bestätigt der Eurex Clearing AG daraufhin per E-Mail die Anzahl und die Laufzeit der CMFs, die er abschließen möchte, entweder als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied, sodass diese CMFs zu CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG führen, oder als Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG. Durch Zugang einer solchen Bestätigung bei Eurex Clearing AG sind die jeweiligen CMFs bindend.

(4) CMF DMP Zuweisungsphase und CMF DMP Zuweisungsregeln

[...]

- b) Solche Offenen CMFs werden nach den folgenden Zuweisungsregeln CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von CMF Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der CMF DMP Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Abs. (3) a) iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen CMFs (und den entsprechenden CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel 14, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des CMF DMPs nach Ziffer 2.8.6 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 17

[...]

2.8.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines CMFs die in ~~Kapitel II~~ Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige CMF geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Laufzeitkalibrierung die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

[...]

2.8.9 Zusätzliche Kundenkonten

~~Kapitel II~~, Abschnitt 1 Ziffer 1.3.6 gilt nicht für CMFs.

[...]

2.12.7 Default Management-Prozess for FX Rolling Spot Futures

(1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende DMP im Hinblick auf FX Rolling Spot Futures („FX DMP“) im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-~~B~~bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, und den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf ~~diese~~Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.6-7 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.12.2, der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer 2.12.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.12.4.

[...]

2.17.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.18.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Abschnitt 3~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß ~~Kapitel II~~ Abschnitt 3 Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

2.17.5 Kapitalmaßnahmen

Abschnitt 3 Kapitel II Abschnitt Ziffer 3.12 gilt entsprechend.

[...]

2.18.1 Verfahren bei Zahlung

(3) Wenn CLS aus einem beliebigen Grund für die Abwicklung nicht verfügbar ist, wird die Eurex Clearing AG veranlassen, dass die Abwicklung der jeweiligen Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) über die Fremdwährungskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 (2), die bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank (die „**Kontoführende Bank**“) geführt werden oder über dessen Zentralbankkonten erfolgt. In diesem Fall finden Ziffer 2.189.4 Paragraph (1) (b) und (2) (b) entsprechende Anwendung.

[...]

2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Die Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgt durch Physische Lieferung der entsprechenden Währungsbeträge durch CLS gemäß Ziffer 2.189.1.

2.18.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines säumigen Clearing-Mitglieds

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Ziffer 2.189.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die Eurex Clearing AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds eingetreten ist, kann die Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 2.189.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Ziffer 2.189.4 ein „**säumiges Clearing-Mitglied**“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 19

- (b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), und ist eine Abwicklung der Transaktion daher ausgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG, am Abwicklungstag oder danach, unmittelbar oder mittelbar, die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen am FX-Markt eindecken, um den Währungsbetrag – auf Brutto- oder Nettobasis – zu erhalten, den das säumige Clearing-Mitglied hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion ordnungsgemäß und in Einklang mit Ziffer 2.189.3 (a) erfüllt worden wäre (ein „Buy-In“). Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Eurex Clearing hieraus entstehen, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

[...]

- (3) Das säumige Clearing-Mitglied trägt alle Kosten und Schäden, die der Eurex Clearing AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.189.4 entstehen.

2.18.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

- (3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.189.4 (1) (b) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

[...]

2.20.1 Verfahren bei Lieferung

Die Lieferung gemäß Ziffer 1.20.2 der Eurex-Kontraktsspezifikationen erfolgt am Liefertag (Ziffer 1.20.6 Abs. 1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

Hierbei werden OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil ~~23~~ Ziffer ~~23~~.3.1 i.V. Ziffer ~~23~~.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen mit gemäß Ziffer 1.20.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegten Bedingungen (der „**Zu Liefernde Zinsswap**“) zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und ~~der~~ Eurex Clearing AG begründet.

Die Begründung der Zu Liefernden Zinsswaps erfolgt gemäß des Novationsverfahrens für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Dabei gelten die Bestimmungen von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2, Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2 und Kapitel VIII Teil ~~23~~ Ziffer ~~23~~.1.4 mit den folgenden Maßgaben:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 20

Die Novation erfolgt automatisch, ohne Mitwirkung des Clearing-Mitglieds und ohne Anwendung der allgemeinen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.3 sowie der Transaktionsart spezifischen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil ~~23~~ Ziffer ~~23~~.1.4.1.

Kapitel VIII Teil ~~23~~ Ziffern ~~23~~.1.4.3 und ~~23~~.1.4.4 finden keine Anwendung.

[...]

2.20.3 Erfüllung, Lieferung

[...]

- (3) Sofern ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde keine identischen Segregations- und/oder Kontenstrukturen in Bezug auf beiden Clearing-Lizenzen für Eurex-Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen des Clearing-Teilnehmers besitzt, werden die entsprechenden Euro Swap Futures-Kontrakte im Clearing der OTC-ZinsDerivat-Transaktionen bis zur Verbuchung durch den Clearing-Teilnehmer als Elementary-Omnibus-Transaktion verbucht.

[...]

2.22.5 Erfüllung, Lieferung

- (1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) lit. (h) definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 21

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

[...]

Der ~~an einem Geschäftstag ermittelte~~ ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag ~~wie an einem Geschäftstag~~ ist die Variation Margin-Verpflichtung ~~oder, die~~ Segregierte Variation Margin-Verpflichtung ~~bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung~~ bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer ~~5~~7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 ~~oder, Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7~~ definiert).

[...]

3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer ~~5.4 oder~~7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer ~~6.3, Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6~~ definiert).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 22

3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.3.6 Futures-Position

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.43 und 2.31-4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

[...]

3.4.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.5.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.5.6 Nichtleistung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 23

3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]

3.6.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~Folgende Bedingungen gelten ergänzend zu den Grundlagen für die Margin-Verpflichtung, die sich aus Kapitel I ergeben: Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.6.6 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.6.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Im Falle der Nichtlieferung von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie von Bezugsrechten aus Transaktionen mit Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 gilt die Ziffer 3.6.7.

[...]

3.6.8 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

[...]

- (3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrart in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 24

- (d) Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2.1 Abs. (7) und Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2.2 Abs. (8) finden keine Anwendung.

[...]

- (f) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (3) e) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten Eurex Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten Eurex Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2.1 Abs. (7) und Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2.2 Abs. (8) finden keine Anwendung.

[...]

- (4) Bei Dividendenanzahlungen mit Wahlrecht („**Scrip Dividends**“) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenanzahlungen zu wählen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

[...]

3.7.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 25

[...]

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.9.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index' oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich ~~(Ziffer 3.9.3)~~.

3.8.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.9.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.9.4.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

[...]

3.9.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.9.4.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 26

Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

[...]

3.10.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.11.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.1~~1~~2.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

[...]

3.11.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.1~~1~~2.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

- (1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 27

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Optionskontrakten erfolgen direkt zwischen dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer 2.12 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) über CLS. Abschnitt 2 Ziffer 2.1~~89~~.1 Abs. (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

[...]

3.12.5 Nichtleistung einer Zahlung

- (1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.13.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.1~~89~~.4 vorgesehen sind.
- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1~~89~~.4 finden entsprechende Anwendung.

3.12.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.1~~89~~.5 entsprechende Anwendung.

[...]

3.13.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („Nettoprämie“) ist gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.13.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 28

Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag. Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, ~~oder Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung~~ bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~57~~, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer ~~6~~ ~~oder~~, Unterabschnitt B Ziffer ~~5~~ ~~oder~~ Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer ~~6~~ definiert).

[...]

3.13.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit den Vorschriften des jeweils anzuwendenden Clearingmodells (Abschnitt 2 Ziffer 6 für das Grund-Clearingmodell, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und 6 für das Individual-Clearingmodell (ICM-ECD und ICM-CCD), Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 und 5 für das Individual-Clearingmodell (ICM-ECD) oder Abschnitt 4 Ziffer 6 für das Net-Omnibus-Clearingmodell). Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:~~
- (2) Für alle Optionspositionen ist ~~zudem~~ die Additional Margin anwendbar.

[...]

3.13.6 Futures-Position

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.1~~34~~.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.6 und 2.1.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 29

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

4.1.1 Abschluss von Transaktionen

Eurex-Off-Book-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied ~~(und, soweit anwendbar, zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied)-oder Nicht-Clearing-Mitglieder~~ werden in Übereinstimmung mit durch das Verfahren gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) abgeschlossen.

4.1.2 Übertragung von Transaktionen und Positionen

Bezüglich der Übertragung von Transaktionen und Positionen gilt für Eurex-Off-Book-Geschäfte ergänzend Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3.

[...]

4.2.2 Schlussabrechnungspreis

Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen wird der jeweilige Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG gemäß der für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises des jeweiligen zugrundeliegenden Kontrakts gemäß Abschnitt 2 (für Futures-Kontrakte) oder Abschnitt 3 (für Options-Kontrakte) dieses Kapitels II festgelegt. Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises eines Kontrakts gemäß der Regelungen in Abschnitt 2 oder 3 dieses Kapitels II nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.
